

H A U S H A L T S S A T Z U N G
der ORTSGEMEINDE STEIN-WINGERT für das Haushaltsjahr 2 0 2 1
vom 15.03.2021

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt*	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	242.940,00 EUR
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	281.740,00 EUR
	der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	-38.800,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-21.730,00 EUR
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.310,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.280,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-22.970,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	44.700,00 EUR

*Beträge ohne interne Leistungsverrechnung

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke | (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 365 v. H. |
| 3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden | | |
| a) für den ersten Hund | | 30,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | | 60,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | | 90,00 EUR |
| gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung (§ 5) | | |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | | 350,00 EUR |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund | | 450,00 EUR |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund | | 550,00 EUR |

§ 5
Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	1.536.926,82 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	1.460.086,82 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.421.286,82 EUR

Stein-Wingert, den 15.03.2021

Christian Funk
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.03.2021 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan kann nach telefonischer Terminvereinbarung in der Zeit

von Montag, den 22.03.2021 bis Mittwoch, den 31.03.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00-12.00 Uhr	
Dienstag	08.00-12.00 Uhr	13.30-16.00 Uhr
Mittwoch	08.00-12.00 Uhr	
Donnerstag	08.00-12.00 Uhr	13.30-18.30 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr	

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg, Zimmer Nr. 117 eingesehen werden.

Hachenburg, den 15.03.2021

Im Auftrag

Igor Rankovski

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Stein-Wingert oder der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hachenburg, den 15.03.2021
Im Auftrag

Schäfer